

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1140-11/89

Wien, 6. April 1990

Nachhang zum Entwurf einer  
13. Kraftfahrzeuggesetznovelle;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

AMT GESETZENTWURF	
Zl.	Zu 37. GZ/98
Datum:	10. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 <i>AW</i>

*Klausgraber*

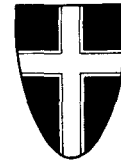
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-1140-11/89

Wien, 6. April 1990

Nachhang zum Entwurf einer  
13. Kraftfahrgesetznovelle;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu Zl. 170.017/3-I/7/90

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 12. Februar 1990 beehrt sich  
das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff ge-  
nannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6 Z 2):

Gegen die Anhebung der höchstzulässigen Fahrzeugbreite  
von 2,50 m auf 2,60 m bei Kühlfahrzeugen sprechen schwerwie-  
gende Bedenken, da das eng bebaute Stadtgebiet von Wien  
mit derartigen Fahrzeugen nicht befahrbar ist. Wie die  
bisherige Praxis zeigt, ist damit zu rechnen, daß versucht  
werden wird, mit solchen überbreiten Fahrzeugen, insbeson-  
dere zur Lebensmittelversorgung, in den inneren Stadtbereich  
einzufahren. Es muß daher befürchtet werden, daß die Anhe-  
bung der Fahrzeugbreite zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen  
wird. Diese Überlegung gilt nicht nur für Wien, sondern  
auch für andere Ballungszentren in Österreich.

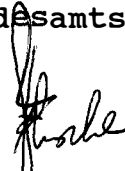
- 2 -

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 7):

Gegen die Einführung eines 30 t-Limits für 4-achsige Fahrzeuge besteht unter der Voraussetzung kein Einwand, daß bei Verteilung der Last auf die Achsen - auch unter Berücksichtigung einer ungleichmäßigen Beladung und des Karosseriefederungssystems - keine Erhöhung der höchsten zulässigen Achslast auftritt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl  
Magistratsvizedirektor